

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 779/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Allegra L. [REDACTED] geb. C. [REDACTED],
2. Shlomit (Frieda) G. [REDACTED] geb. L. [REDACTED],
3. Bahlia L. [REDACTED],

sämtlich in H. [REDACTED], K. [REDACTED], T. [REDACTED] Israel,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt
in Hannover, Auestraße 14,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am 8. April 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 26. Juli 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Klägerinnen.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGB) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht spricht nur 1.360 DM ererbte Kapitalentschädigung wegen eines allgemeinen Erschöpfungszustandes des Erblassers von Mai 1941 bis Ende 1946 zu. Eine ursächliche Verknüpfung der erst 1953 festgestellten Herz-erkrankung des Erblassers, die später zu seinem Tode geführt hat, mit der Verfolgung verneint der sachverständig beratene Berufungsrichter. Das wirft keine Rechtsfrage auf. Fragen

52

- 3 -

des Ursachenwandels stellen sich entgegen der Ansicht der Beschwerde nicht. Daß das Herzleiden die Folge des Erschöpfungszustandes gewesen sei, stellt der Tatrichter nicht fest.

Mai

Portmann

